

Gute Erfahrungen

Betreuungskräfte in Pflegeeinrichtungen haben sich bewährt

ANTJE SCHWINGER UND
SARA-IZABELLA GEERDES

Antje Schwinger ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin im IGES Institut GmbH in Berlin tätig. Sie hat Pflege an der Napier University Edinburgh und Gesundheitsökonomie an der Universität zu Köln studiert. Vor ihrer Tätigkeit beim IGES Institut arbeitete sie beim Wissenschaftlichen Institut der AOK und beim AOK-Bundesverband. www.iges.de

Dr. Sara-Izabella Geerdes ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin im IGES Instituts GmbH in Berlin tätig. Sie hat Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert und anschließend an der Jacobs University Bremen promoviert. Anschließend arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Jacobs Center on Lifelong Learning and Institutional Development in Bremen. www.iges.de

Die vor einigen Jahren eingeführten »zusätzlichen Betreuungskräfte für Demenzerkrankte« in Pflegeheimen haben sich bewährt. Nach einer entsprechenden Studie sind sowohl die Bewohner, die Heimleitungen, die Pflegefachkräfte als auch die Betreuungskräfte selbst mehrheitlich mit der Situation zufrieden.

Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz werden Betreuungsleistungen im Rahmen der Gesetzlichen Pflegeversicherung deutlich erheblich ausgeweitet. Bereits seit 2008 haben Pflegeheime die Möglichkeit für Personen, die einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinne des § 45a SGB XI aufweisen, zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung Zuschläge zu vereinbaren und hierdurch für jeweils rund 25 demenziell erkrankte Pflegeheim-Bewohner eine zusätzliche Betreuungskraft zu finanzieren. Ab 2013 kann Betreuung auch durch ambulant versorgte Pflegebedürftige in Anspruch genommen werden (§ 124 SGB XI i. d. F. PNG).

Anders als für die neu einzuführenden ambulanten Betreuungsleistungen hatte der Gesetzgeber den Spitzenverband der Pflegekassen verpflichtet, eine Richtlinie zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen – nach Anhörung der Bundesvereinigungen vollstationärer Pflegeeinrichtungen – zu beschließen (Betreuungskräfte-RL vom 19. August 2008)¹. Die Richtlinie definiert zum einen Anforderungen die persönliche Eignung von Personen, die eine Betreuungstätigkeit ausüben wollen, sowie die notwendige Qualifizierung, die diese durchlaufen müssen. Diese umfasst ein fünftägiges Orientierungspraktikum, eine Qualifizierungsmaßnahme sowie jährliche zweitägige Fortbildungen.

In einer durch die IGES Institut GmbH im Auftrag des GKV-Spitzenverbands durchgeführten Studie im

Jahr 2011 wurden die in der Richtlinie formulierten Qualifizierungsmaßnahmen evaluiert, ebenso das Aufgabenspektrum der Betreuungskräfte sowie die Arbeitszufriedenheit sowohl der zusätzlichen Betreuungskräfte als auch des Pflegepersonals. Hierzu wurden rund 505 Betreuungskräfte und 430 Wohnbereichsleitungen aus mehr als 200 vollstationären Pflegeeinrichtungen schriftlich befragt. Ergänzend wurden in 16 Einrichtungen Interviews mit Wohnbereichsleitungen und auch Bewohnern geführt.

Qualifikationen

Die befragten Betreuungskräfte sind mehrheitlich 45 Jahre und älter. Sie bringen eine Vielzahl an beruflichen Qualifikationen wie auch praktischen Erfahrungen in der Pflege mit. Als Berufsabschlüsse dominieren solche aus dienstleistungsnahen Sektoren (wie Einzelhandelskaufmann/-frau, Bürokaufmann/-frau oder Friseur/Friseurin). Jede sechste Betreuungskraft hat sogar einen Berufsabschluss mit direktem Bezug zur Pflege oder Ergotherapie. Vergleicht man diese Angaben mit denen der Pflegestatistik 2009, wäre diese Gruppe von Personen in der Befragung sogar noch unterrepräsentiert (vgl. Abbildung Seite 16). In der Pflegestatistik wird für knapp jede dritte Betreuungskraft (30 Prozent) nach § 87b SGB X ein solcher Bezug angegeben (Statistisches Bundesamt 2011).

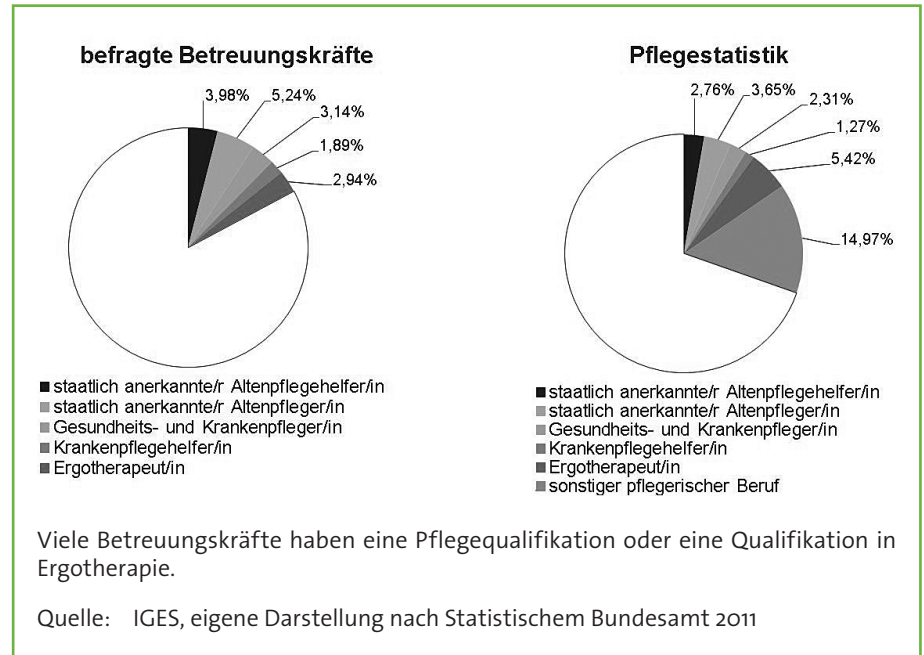
Neben den beruflichen Qualifikationen hat die Mehrzahl der Betreu-

ungskräfte auch Erfahrungen aus einer vorherigen Tätigkeit in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder aufgrund der Pflege von Angehörigen oder Nachbarn. Die Mehrzahl der Befragten ist aufgrund des Wunsches nach »Arbeit mit Menschen« zur Betreuungsarbeit motiviert. Gleichwohl wird die Tätigkeit häufig als Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit oder zur Erkundung von neuen Arbeitsfeldern gewählt. Jedoch war nur etwas mehr als jede dritte zusätzliche Betreuungskraft vor der Qualifizierungsmaßnahme arbeitslos. Die Befragung zeigt zudem, dass für Personen, die dem Alten- oder Krankenpflegeberuf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachgehen können oder wollen, die Betreuungstätigkeit eine Alternative darstellt.

Für die Tätigkeit geeignet – dies wurde in den Interviews mit den Wohnbereichsleitungen vertieft erhoben – seien Personen, die neben dem allgemeinen Interesse an der Betreuungsarbeit auch eine gewisse Lebenserfahrung mitbrächten, sich selbstständig weiterbilden und arbeiten wollten und die den psychischen Arbeitsanforderungen gewachsen seien. Die vorherige Ausbildung wurde dabei nicht als ausschlaggebend beschrieben.

Die durch die Richtlinie definierte Qualifizierungsmaßnahme wird mehrheitlich als eine gute Vorbereitung für die Tätigkeit als zusätzliche Betreuungskraft angesehen. Alle befragten Wohnbereichsleitungen zeigen sich äußerst zufrieden mit der Qualifikation der bei ihnen angestellten Betreuungskräfte. Dabei wird die theoretische Fundierung mehrheitlich als angemessen eingeschätzt, wenngleich ein Viertel der befragten Wohnbereichsleitungen die im Basiskurs vermittelten Inhalte als nicht ausreichend empfindet. Im Rahmen der Interviews konnte dies dahingehend vertieft werden, dass insbesondere Kenntnisse über Demenzerkrankungen sowie Alltagsprobleme von und Kommunikation mit demenziell Erkrankten vermisst werden.

Die Betreuungskräfte sind nach Einschätzungen der Mehrzahl der Befragten gut informiert und können die Tätigkeiten entsprechend übernehmen. Dennoch wird der Umfang der praktischen Grundlagen kritisch bewertet. Insbesondere die Wohnbereichsleitungen äußern in diesem Zusammenhang,



dass die heutigen Betreuungspraktika zu kurz seien. Die Ergebnisse fanden auch in den Interviews Bestätigung. Generell wurde angeregt, den Praxisteil in der Qualifizierungsmaßnahme zu stärken. Auch wurde betont, dass durch ein verlängertes Betreuungspraktikum falsche Erwartungen an die Tätigkeit aufseiten der Bewerber vermieden werden könnten.

Etwa die Hälfte der befragten Wohnbereichsleitungen stuft die Qualifizierungsmaßnahme als eine gute Basis für den Einsatz der Betreuungskräfte ein. Gleichzeitig verweist mehr als ein Drittel der Wohnbereichsleitungen darauf, dass das für die Betreuungsarbeit nötige Wissen erst nach der Qualifizierung erworben werde. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Interviews auch auf den Umfang der durch die Einrichtungen geleisteten Einarbeitung und Weiterbildung der Betreuungskräfte hingewiesen. Die einrichtungsinterne Weiterbildung wurde durch die Interviewpartner als wesentlicher Bestandteil für die Qualifizierung gewertet.

Aufgaben

Der Schwerpunkt der durch die zusätzlichen Betreuungskräfte täglich durchgeführten Aktivitäten liegt auf Gesprächen, (vor-) lesen, Musik hören und spazieren gehen. Häufige Betreuungstätigkeiten sind: malen und basteln, kochen und backen, Fotoalben anschauen, Brett- und Kartenspiele, Bewegungsübungen und tanzen in der

Gruppe, Kino/DVD schauen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Spaziergänge und Ausflüge sowie der Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen. Ferner führen die zusätzlichen Betreuungskräfte – nach eigenen Angaben – Methoden wie »Basale Stimulation«, »Gedächtnistraining« und die »Zehn-Minuten-Aktivierung« durch.

In der Befragung wurde deutlich, dass die Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI neben den benannten Betreuungsaktivitäten regelmäßig in die Unterstützung der Bewohner zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme eingebunden werden. Mehr als zwei Drittel der befragten Betreuungskräfte geben an, täglich beim Trinken- und Essenreichen zu helfen. In den Interviews wurde dies dahingehend bestätigt, dass die Betreuungskräfte sowohl in die mit den Bewohnern durchgeführte Vorbereitung von Mahlzeiten (oder »Kaffeerunden«) als auch während dieser eingebunden sind.

Auch Hilfe bei Toilettengängen wird durch fast die Hälfte der Betreuungskräfte mindestens einmal die Woche oder täglich übernommen. Jede fünfte Betreuungskraft gibt zudem an, mindestens einmal die Woche oder täglich beim Waschen und Ankleiden der Bewohner zu helfen.

Arbeitszufriedenheit

Das neue Tätigkeitsfeld der zusätzlichen Betreuungskräfte fügt sich gut in die Zusammenarbeit mit den anderen Be-

schäftigtengruppen innerhalb des Pflegeheims ein. Die schriftliche Befragung hat gezeigt, dass die Berufsgruppen häufig miteinander arbeiten und sich gut abstimmen. In allen interviewten Einrichtungen sind die zusätzlichen Betreuungskräfte gut in das Team und die Kommunikationsabläufe integriert. Die befragten Betreuungskräfte fühlen sich in ihrer Arbeit durch das Pflegepersonal respektiert. Das Verhältnis zueinander wird von beiden Parteien mehrheitlich als »sehr gut« bis »gut« bewertet, was auch in den Interviews bestätigt wurde.

Sowohl durch die schriftliche als auch die persönliche Befragung der Wohnbereichsleitungen wird deutlich, dass der Einsatz des zusätzlichen Betreuungspersonals den Pflegekräften mehr Zeit für die Pflege verschafft. Die veränderte Arbeitssituation wird durchweg als sehr positiv empfunden. In den Interviews wurde insbesondere auf die veränderte Arbeitsatmosphäre hingewiesen, welche durch die Anwesenheit der zusätzlichen Betreuungskräfte bewirkt wird. Zum einen lasse die Unruhe der Bewohner nach, andererseits hätten die Pflegekräfte die Gewissheit, dass die Bewohner betreut seien, während das Pflegepersonal anderen Aufgaben nachgehen könne. Dies wirke sich wie-

Bewohnern und Pflegepersonal gleichermaßen erhöht. Hauptsächlich wird für die Verbesserung die zusätzlich verfügbare Betreuungszeit verantwortlich gemacht, die eine individuellere Ansprache erlaubt und zu einer ruhigeren Atmosphäre führt. Die qualitative und quantitative Verbesserung der Betreuungssituation zeige sich nach Meinung der Wohnbereichsleitungen in allgemeinen Verbesserungen des Wohlbefindens der Bewohner.

Resümee

In der Gesamtschau kann im Rahmen der Evaluation bestätigt werden, dass das neue Tätigkeitsfeld nach § 87b SGB XI im Sinne der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird, wenngleich der Umfang der Übernahme pflegerischer sowie hauswirtschaftsnaher Tätigkeiten durch die Betreuungskräfte kritisch beobachtet werden sollte. Alles in allem können aber keine Hinweise gefunden werden, dass die Betreuungskräfte in ihrem Arbeitsumfeld mehrheitlich mit den Tätigkeiten überfordert oder unzufrieden sind. Bezogen hierauf sind die in der Richtlinie formulierten Aufgaben und Qualifikationen damit als angemessen zu beurteilen. ■

»Betreuungskräfte bringen eine Vielzahl beruflicher Qualifikationen und lebenspraktischer Erfahrungen mit«

derum positiv und im psychologischen Sinne entlastend auf die Tätigkeit des Pflegepersonals aus.

Die Zufriedenheit der zusätzlichen Betreuungskräfte mit ihrer Arbeit ist ebenfalls sehr hoch. Als Gründe werden angegeben, dass selbige aus der Gewissheit rühre, dass man den Bewohnern helfe und von diesen hierfür Anerkennung erhalte. Vor dem Hintergrund der selbstständigen Arbeitsweise wurde ebenso für positiv befunden, dass es möglich sei, eigene Ideen und Vorschläge einzubringen.

Von allen Befragten wird der Einsatz der Betreuungskräfte als qualitative Verbesserung der Betreuung und des Lebensalltags der Bewohner angesehen, der die Zufriedenheit von

Die im vorstehenden Beitrag zusammengefassten Ergebnisse sind der Evaluation der Betreuungskräfte-Richtlinie gem. § 87b Abs. 3 SGB XI im Auftrag des GKV-Spitzenverbands entnommen. Die Studie ist in der Schriftenreihe des Modellprogramms zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung erschienen und im Internet frei abrufbar. www.gkv-spitzenverband.de

Recht auf Schutz



Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen Handkommentar

Von Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M.

2013, ca. 400 S.,
brosch., ca. 58,- €
ISBN 978-3-8329-7650-7
Erscheint ca. März 2013

Seit 1992 ist die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht. Materiell-rechtlich ergänzt wird sie durch zwei Fakultativprotokolle. Ein drittes Protokoll, das ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, wird in Kürze in Kraft treten.

Der Kommentar von Schmahl erschließt die Konvention historisch, systematisch, rechtsvergleichend und in ihren Beziehungen zu den Fakultativprotokollen. Er wendet sich an Rechtspraktiker, die sich mit den Belangen von Kindern beschäftigen.

www.nomos-shop.de/19279



Nomos